



Politische Gemeinde Seuzach

Verordnung zum Schutz der kommunalen
Natur- und Landschaftsschutzobjekte
vom 10. März 1994

Gestützt auf die §§ 203 und 211 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat die Verordnung zum Schutz der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 10. März 1994

I. Objektbeschreibung

Art. 1 Folgende Objekte werden unter Schutz gestellt. Die genaue Beschreibung und die Bewertung der Objekte sind dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Seuzach vom 10. März 1994 zu entnehmen. *Objektbeschreibung*

Die Lage und Umgrenzung dieser geschützten Gebiete ist aus dem zugehörigen Übersichtsplan 1 : 5000 ersichtlich.

Dieses Inventar kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

A1 Hochstaudenried	Gatter	<i>Feucht- und Trockenstandorte</i>
A2 Feuchtstandort	Weierried	
C1 Trockenstandort	Schlingg	
B1 Fliessgewässer/Bachbestockung	Welsikerbach	<i>Bäche und Ufer- bepflanzungen</i>
B2 Fliessgewässer/Bachbestockung	Bachtobelgraben	
B3 Fliessgewässer/Bachbestockung	Chrebsbach	
B4 Fliessgewässer/Bachbestockung	Ohringerbach	
D1 Hecke	Baumschuel	<i>Feldgehölze und Hecken</i>
D2 Hecke, Bahnböschung	Weier	
E1 Sommerlinde	Hummel	<i>Einzelbäume</i>
E2 Linde	Kindergarten Ober-Ohringen	
E3 Stieleiche	Spielplatz Rebhoger	
F1 Steinbruch	Totenwinkel	<i>Geologische Objekte</i>
F2 Steinbruch	Schnaggenweid	

II. Schutzziele

Art. 2 Umfassende Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente *Feucht- und
Trockenstandorte*

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 3 | Erhaltung der Bachsohle, Uferböschungen und Uferbestockungen in ihrem natürlichen, vielfältigen Zustand sowie die Erhaltung der Feldgehölze und Hecken in ihrer reichhaltigen Artenzusammensetzung. Diese Objekte sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sind Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel und bilden belebende Landschaftselemente. | <i>Bäche und Uferbepflanzungen, Feldgehölze und Hecken</i> |
| Art. 4 | Erhaltung markanter Einzelbäume als wichtige Elemente zur Gliederung und Belebung der Landschaft. | <i>Einzelbäume</i> |
| Art. 5 | Erhaltung der Terrainstruktur als Zeugen früherer Bautätigkeit | <i>Geologische Objekte</i> |

III. Schutzanordnungen

- | | | |
|--------|--|-------------------------------------|
| Art. 6 | Bei den Feucht- und Trockenstandorten sind alle Massnahmen verboten, die das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens sowie andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. | <i>Feucht- und Trockenstandorte</i> |
|--------|--|-------------------------------------|

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- die Beseitigung von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen sowie das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren
- das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Anfachen von Feuer
- das Weidenlassen von Tieren

- Art. 7 Bei den Bächen und Uferbepflanzungen, Feldgehölzen und Hecken sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder in irgendwelcher Art und Weise das Schutzziel gefährden. *Bäche/Uferbepflanzungen/
Feldgehölze/
Hecken*
- Insbesondere sind verboten:
- das Errichten von Bauten und Anlagen
 - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
 - die Beeinträchtigung der Schutzobjekte durch Abbrennen, Düngen, Giftanwendung oder Abwässer
 - die Beseitigung von Baum- und Strauchgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Einzelsträuchern
 - das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
 - das Anfachen von Feuer
- Art. 8 Das Beseitigen von Einzelbäumen sowie alle Massnahmen, die die Schutzobjekte zerstören, schädigen beeinträchtigen oder in irgendwelcher Art und Weise das Schutzziel gefährden, sind verboten. *Einzelbäume*
- Art. 9 Bei den geologischen Objekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte und ihre Sichtbarkeit beeinträchtigen, insbesondere Geländeänderungen und Ablagerungen. *Geologische Objekte*
- IV. Pflege und Unterhalt**
- Art. 10 Die Schutzobjekte sind im Sinne des Schutzzieles zu pflegen. Die Ausführung dieser Arbeiten ist - soweit zumutbar - Sache der Eigentümer. *Pflege und Unterhalt*
- Art. 11 Riedflächen und Trockenwiesen sind in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt der Trockenwiesen soll ab 15. Juli; derjenige der Riedwiesen ab 1. September erfolgen. Das Gras bzw. die Streue ist wegzuführen. *Riedflächen und Trockenwiesen*
- Art. 12 Die Bach- und Feldgehölze sowie Hecken sind gelegentlich selektiv auszuholzen oder periodisch abschnittsweise zurückzuschneiden. Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeeengt werden. *Bach- und Feldgehölze sowie Hecken*
- Art. 13 Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung ist mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung zu verbinden. *Einzelbäume*

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|--|------------------------------------|
| Art. 14 | Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen. | <i>Ausnahme-
regelung</i> |
| Art. 15 | Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss § 340 PBG mit Busse bestraft. Zudem ist gemäss § 341 PBG der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung oder im Widersetzungsfall die Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. | <i>Straf-
bestimmungen</i> |
| Art. 16 | Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben vorbehalten. | <i>Vorbehalt</i> |
| Art. 17 | Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; allfälligen Rekursen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. | <i>Inkrafttreten</i> |
| Art. 18 | Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung bzw. Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission IV, 8090 Zürich, eingereicht werden. | <i>Rechtsmittel</i> |
| Art. 19 | Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde publiziert. Eine Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Eigentümer der betroffenen Grundstücke. | <i>Publikation,
Mitteilung</i> |

8472 Seuzach, 10. März 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES SEUZACH
Der Präsident: Der Schreiber i.V.:

P. Schumacher

R. Götz